



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2017
C(2017) 8174 final

ANNEX 1

ANHANG

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

über die Annahme des Finanzierungsbeschlusses 2018 für den Beitrag der Union zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und zu internationalen Fischereiorganisationen

ANHANG

Finanzierungsbeschluss 2018 für den Beitrag der Union zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und zu internationalen Fischereiorganisationen

1. SONSTIGE MASSNAHMEN

1.1. Haushaltslinie 11 03 02

1.1.1. Beiträge zu internationalen Organisationen

Pflichtbeiträge der Europäischen Union zum Haushalt internationaler Fischereiorganisationen und Mitgliedschaft der Europäischen Union in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Bereich Fischerei.

Gegenstand: Aktive Beteiligung der Europäischen Union an internationalen Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresfischbestände zuständig sind:

Rechtsgrundlage:

- CCAMLR [Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26)],
- NASCO [Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24)],
- ICCAT [Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33)],
- NEAFC [Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21)],
- NAFO [Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1)],
- IOTC [Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24)],
- GFCM [Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34)],
- SEAFO (Organisation für die Fischerei im Südostatlantik) [Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der

Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39)],

- SIOFA (Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) [Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27)],
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC) [Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1)],
- Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun,
- Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) [Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22)],
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik [Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1)],
- CMS-Vereinbarung zur Erhaltung wandernder Haiarten [Schlussfolgerungen des Rates 12025/11 zur Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten und Verwaltungsabkommen zur Erhaltung wandernder Greifvögel gemäß dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten],
- Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1), insbesondere Meeresbodenbehörde und Internationaler Seegerichtshof.

Betrag: 5 500 000 EUR

(Mittelansätze – die endgültigen Beträge sind Gegenstand internationaler Verhandlungen)

| | |
|--------|---------|
| CCAMLR | 100 000 |
| NASCO | 200 000 |

| | |
|---|-----------|
| ICCAT | 1 440 000 |
| NEAFC | 840 000 |
| NAFO | 110 000 |
| IOTC | 750 000 |
| GFCM | 800 000 |
| SEAFO | 70 000 |
| SIOFA | 60 000 |
| WCPFC | 400 000 |
| CCSBT | 80 000 |
| IATTC | 340 000 |
| SPRFMO | 100 000 |
| CMS (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten) | 10 000 |
| ITLOS (Internationaler Seegerichtshof) | 100 000 |
| ISBA (Internationale Meeresbodenbehörde) | 100 000 |

1.2. Haushaltlinie 11 06 64

EUROPÄISCHE FISCHEREIAUFSICHTSAGENTUR (EFCA) – BEITRAG ZU DEN TITELN 1, 2 UND 3

Rechtsgrundlage: Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1626 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 80).

Gegenstand: Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der Betriebskosten der Aufsichtsagentur. Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 errichtet. Ihr Zweck ist in Artikel 3 festgelegt, der 2016 geändert wurde, um die Aufgaben der Küstenwache aufzunehmen. Die Agentur ist seit 2007 operationell. Ihr vorläufiger Haushalt für 2018 steht mit dem Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Kommission im Einklang; auf der Verwaltungsratssitzung am 18. Oktober 2017 wurde darüber abgestimmt.

Betrag: 16 745 466 EUR